| Eigentümerstrategie TBGN (Version Gemeinderat) | Eigentümerstrategie TBGN (Version Kommission) |
|--|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009 und dem Organisationsreglement der TBGN vom 13. Januar 2010 erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN). Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der TBGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Die Wahrnehmung der Eignerinteressen darf den regulatorischen Aufgaben nicht entgegenlaufen. Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt der Gemeinderat seine Rechte als deren Besitzerin wahr, insbesondere durch: die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsräten und des Präsidiums; Berichterstattung zuhanden des Parlaments und der Gemeindeversammlung; Vorgaben zur Planung und Reporting der Institution. | I. Allgemeine Bestimmungen Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009 und dem Organisationsreglement der TBGN vom 13. Januar 2010 erstellt. Die Gemeinde ist die Eigentümerin der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN). Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der TBGN und anerkennt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen darf den regulatorischen Aufgaben nicht entgegenlaufen. Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch: die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat; Berichterstattung zuhanden des Parlaments und der Gemeindeversammlung; Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution. |
| II. Zweck der Eigentümerstrategie Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen. Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der TBGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich. Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten. Der Verwaltungsrat der TBGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich. | Keine Änderung beantragt |
| Ziele der Gemeinde Glarus Nord Art. 1 Unternehmerische Ziele Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie- und Kommunikationsnetzen. Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 3 des Organisationsreglements. Die Gemeinde erwartet, dass die TBGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert geführt wird. | Ziele der Gemeinde Glarus Nord Art. 1 Unternehmerische Ziele Die Hauptaufgabe der TBGN ist die Grundversorgung der Gemeinde Glarus Nord mit Energie sowie die Zuverfügungstellung von Energie- und Kommunikationsnetzen. Insbesondere erbringen die TBGN die Aufgaben gemäss Art. 3 des Organisationsreglements. Die Gemeinde erwartet, dass die TBGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert geführt wird. |
| Art. 2 Wirtschaftliche Ziele Die TBGN sollen der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst attraktive Preise für qualitativ hochstehende Produkte garantieren. Die TBGN erwirtschaften Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Finanzierung der notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen der Unternehmung, insbesondere in Netze und Kraftwerke. Die TBGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein. Das Dotationskapital wird zu 5% verzinst. Um die ökologischen Ziele zu unterstützen, kann die Verzinsung des Dotationskapitals im Rahmen der Steigerung des Anteils des Selbstversorgungsgrads durch erneuerbare Energie stufenweise bis auf maximal 2% reduziert worden. | Keine Änderung beantragt |

werden.

| Die Gemeinde erhält vom jährlichen Unternehmenserfolg der TBGN einen Viertel, sobald die Eigenkapitalquote 60% beträgt. Drei Viertel werden den Reserven zugeschlagen und dienen der langfristigen Sicherung einer erfolgreichen Entwicklung des Unternehmens. | |
|---|---|
| Art. 3 Soziale und ökologische Ziele Die Organe der TBGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und den Bewohnern von Glarus Nord wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere: Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; Sicherstellung einer führenden Stellung in einer engagierten und zeitgemässen Ausbildung von Lernenden; Sicherstellung einer kontinuierlichen Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmassnahmen; Deckung des Stromverbrauchs in der Gemeinde bis ins Jahr 2030 durch selbstproduzierte weitgehend erneuerbare Energie, insbesondere durch: 1. Förderung der Energieeffizienz innerhalb des Unternehmens und ihren öffentlichrechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Bevölkerung und der Wirtschaft. 2. Förderung der erneuerbaren Stromproduktion. Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit; Schutz von Natur und Umwelt. | Keine Änderung beantragt |
| Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele Art. 4 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird. Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat. Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden. Die Preisgestaltung für diese Dienstleistungen sichert eine marktgerechte Bruttomarge. | Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele Art. 4 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die TBGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die TBGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird. Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt. Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden. Die Preisgestaltung für diese Dienstleistungen sichert eine marktgerechte Bruttomarge. |
| Art.5 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Dienstleistungen der Gemeinde und/oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen. | Keine Änderung beantragt |
| Art.6 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für die wichtigsten Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt. | Art.6 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt. |
| Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik Die TBGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Die Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde Glarus Nord, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen. | Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik Die TBGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Die Personalpolitik der TBGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde Glarus Nord, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen. |
| Art. 8 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung Die TBGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. | Keine Änderung beantragt |

| Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die TBGN folgende Unterlagen / Berichte: Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht; Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht); mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr). Im Reporting zuhanden des Parlaments erbringen die TBGN folgende Unterlagen: Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, Ereignisse mit massiver Auswirkung auf den Jahreserfolg) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen. | |
|---|--|
| V. Schlussbestimmungen Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. | V. Schlussbestimmungen Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle zwei Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. |
| VI. Inkrafttreten Die Eigentümerstrategie tritt per 01. Januar 2014 in Kraft. | Keine Änderung beantragt |